

„Wirldorfer Straße/Seegarten“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 21.03.2023, Zahl 640-04/2023-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des Grundstückes 151/15, KG Seeboden, laut beiliegendem Lageplan

im unbedingt erforderlichen zeitlichen und räumlichen Ausmaß
in der Zeit von 24.03.-30.04.2023 gesperrt werden

„Lager- und Parkfläche im Zuge von Bauarbeiten auf Grdst. 156/1“

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der RVS und des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Vorhandene Verkehrszeichen, die mit der Bewilligung im Widerspruch stehen (Kurzparkzonentafel) sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen.
- Anrainer sind vom Einschreiter über allfällige Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig zu informieren

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bürgermeister
Thomas Schäfer

